



Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

Bau- und Umweltamt

27368 Stadt Visselhövede, Postfach 220

Bundesnetzagentur
Referat 804
Postfach 8001
53105 Bonn

poststelle@bnetza.de

Rathaus:

Marktplatz 2, 27374 Visselhövede
Tel: 04262 / 301-0 Fax: 04262 / 301106
Fax Bau- und Umweltamt: 04262 / 301 145
E-Mail: stadt@visselhoevede.de
Homepage: www.visselhoevede.de

Bauhof:

Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede
Tel: 04262 / 91 98 730

Sachbearbeiter: **Herr Köhnken**

Durchwahl: **301 131**

E-Mail: gerd.koehnken@visselhoevede.de

Ihr Zeichen
804-6.07.00.02/4a-2-
2/13.0

Ihre Nachricht vom
03.05.2019

Mein Zeichen
610-14 kö

Datum
24.06.2019

**Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Grafenrheinfeld)
und Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) – SuedLink
Abschnitt B (Scheeßel – Bad Gandersheim / Seesen) Trassenkorridorsegment 48a**

- **Raumwiderstände im Stadtgebiet Visselhövede**
- **Stellungnahme der Stadt Visselhövede im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG zur Bundesfachplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Visselhövede ist angesichts des Umfangs der vorgelegten Planunterlagen, der nicht gebiets- sondern lediglich sachbezogenen Gliederung sowie der nutzerunfreundlichen Gestaltung des Inhaltsverzeichnisses in der Kürze der Zeit nicht in der Lage, alle bereit gestellten Daten umfassend zu sichten und zu prüfen. Daher führe ich die mit Schreiben vom 19. Juni 2017 im vorherigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Raumwiderstände, die für den Trassenverlauf des Korridors 48a im Visselhöveder Stadtgebiet zu beachten sind, in aktualisierter Form erneut auf. Nachfolgend werden ergänzende Forderungen vorgebracht.

Raumwiderstände:

Das Gebiet der Stadt Visselhövede ist im Zuge der in der o. a. Bundesfachplanung vom Vorhabenträger vorgelegten Planungsunterlagen vom Trassenkorridorsegment 48a im Abschnitt B betroffen. Ich möchte Ihnen im Nachfolgenden vorhandene Raumwiderstände im Bereich des Trassenkorridors beschreiben – siehe dazu auch die anliegende Lageplandarstellung:

- a) Hier befindet sich das unter Schutz stehende FFH-Gebiet „Lehrde und Eich“ (Q48-3). Zwischenzeitlich hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) für den Teilbereich „Eich“ im Juni 2017 ein rechtskräftiges Naturschutzgebiet festgesetzt. Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 20. Dezember 2018 das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ festgesetzt. Der Ortsteil Lehrden-Königshof ist mit einem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen.

- b) Hier befindet sich die kleine Ortschaft Bleckwedel mit entsprechender gemischter Bebauung. Außerdem ist der städtische Ortsfriedhof betroffen.
- c) Im westlichen Grenzbereich von Jeddungen sind 3 Wohnhäuser an der Straße „Am Viehmoor“ und das Gelände des Schützen- und Sportvereines Jeddungen von der Trassenplanung betroffen. Die Vereine bauen derzeit eine umfassende Erweiterung des im Wald gelegenen Gebäudes mit seinen Sport- und Schießanlagen. Außerdem soll zeitnah an der Landesstraße 171 ein Radweg angelegt werden. Auf die vorhandenen Waldbestände mit hochwertigen Mooregebieten des „Jeddinger Moores“, die möglicherweise die Kriterien zur Ausweisung eines FFH-Gebietes erfüllen, weise ich hin.

Die Wohnbebauungen „Am Jeddinger Moor“ und „Neulander Straße“ befinden sich ebenso wie ein landwirtschaftliches Gebäude und der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb „Weidenstraße 50“ sowie ein Regenrückhaltebecken in der Trassenvariante. Auch muss die Bahnstrecke Langwedel – Uelzen unterquert werden.

- d) Zwischen den Ortslagen von Dreeßel und Jeddungen befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Landwehr) Nr. 38.
- e) Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für diesen Bereich „Sonderbauflächen Windenergieanlagen/Landwirtschaft“ dar. Die Flächen sind mit drei nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen bebaut.
- f) Nach dem RROP-Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) würde der Korridor 48a dort ein Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen (Bezeichnung: Wittorf 43) queren. In der aktuellen Überarbeitung des RROP-Entwurfes hat sich jedoch die Position verfestigt, dort keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu ermöglichen, da es sich sowohl um ein großräumiges Jagd- und Aufzuchthabitat des Rotmilans als auch in Teilen um eine festgesetzte Tiefflugszone für Hubschrauberflüge der Bundeswehr handelt. Das RROP wird voraussichtlich am 27. Juni 2019 vom Kreistag in Rotenburg (Wümme) beschlossen werden.
- g) In der hier betroffenen Ortschaft Wittorf gibt es Hofstellen an den Straßen „Hobarg“ und „Im Ziek“ sowie Wohnhäuser am „Hainhorster Weg“.

Zwischen g) und h) liegt eine Gasleitung. Bei der Verlegung gab es große Probleme, da hier starke Schwemmsandvorkommen bestehen und oberflächennahes Schichtenwasser auftritt. Es musste seinerzeit eine sehr aufwändige Grundwasserabsenkung durchgeführt werden.

Zwischen g) und h) verläuft der Visselbach. Im Zuge der Ausarbeitung des RROP-Entwurfes 2019 wurde von der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg (W.) festgestellt, dass es sich bei diesen Flächen um einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel handelt. Der Schwarzstorch nutzt den Bereich der Visselbachniederung als Nahrungshabitat.

- h) In der Ortschaft Bretel befinden sich Hofstellen mit vielen unterschiedlichen Nebengebäuden und 2 bebaute Wohngrundstücke. Außerdem ist der Breteler Friedhof von der Trassenvariante 48a unmittelbar betroffen.

Ergänzende Forderungen:

Im Bereich der schützenswerten Visselniederung (nordöstlich von Wittorf) bzw. des umliegenden Feuchtgebietes wird, analog zur beschriebenen Vorgehensweise bei den Niederungsgebieten von Lehrde und Rodau, eine großräumige Unterbohrung im Horizontalverfahren für die Querung des sensiblen Bereiches gefordert.

Im Bereich der Ortschaft Jeddigen wird die Trassenführung augenscheinlich sehr dicht an der Wohnbebauung entlang geführt. Eine ausreichende Abstandsregelung, wie bei entsprechenden Überlandleitungen, wird hier gefordert. Bei Entwicklung der Linienführung der Trasse ist auf ausreichende Abstände bezüglich der magnetischen Flusssdichte auf die umliegende Wohn- und Arbeitsbebauung zu achten. Die Trassenwahl hat bezüglich besonders sensibler Bebauung (Wohnen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Kindergärten, Schulen etc.) einen mehr als ausreichenden Abstand zu halten.

Zur Entlastung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird die Nutzung von Randbereichen gemeindlicher Wirtschaftswege gefordert. Gerade im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Visselhövede, vor der angedachten Unterquerung des Naturschutzgebietes Lehrdetal, könnte die Verkabelung seitlich neben Wirtschaftswegen erfolgen und auf diesem Wege eine Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Eine frühzeitige Beweissicherung wird bereits mindestens 2 Jahre vor Baubeginn eingefordert.

Allgemeines:

Es ist vom Vorhabenträger darzulegen in welchem Verhältnis bei der Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) die Luftbildinterpretation zu den Verifizierungen von Habitaten im Rahmen von Kartierungen 2017 stehen. Welche Flächen wurden einer Plausibilitätsprüfung im Gelände unterzogen?

FFH-Gebiete Niedersachsen:

Die Meldebögen der Natura 2000-Gebiete auf der Hauptseite des NLWKN stellen nicht immer den aktuellsten Stand der Bearbeitung dar. Die Meldebögen sind für die jeweilige Bearbeitung fernmündlich oder schriftlich anzufragen um damit einen bestmöglichen Redaktionsschluss der Unterlagen zu erreichen. Dies gilt ebenfalls für die NSG- und LSG-Verordnungen, da diese aufgrund der aktuellen umfassenden Einfassung der europäischen Natura 2000 Gebiete in das dt. Rechtsregime einer beständigen Aktualisierung bedürfen. Ebenso sind die aktuellen Erhaltungszustände der charakteristischen Arten zu eruieren.

Die Vermeidung, dass bei Horizontalbohrungen die Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes liegen und dadurch eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erreicht ist, ist nicht zielführend für die Vermeidung (z.B.: Natura 2000 Vorprüfung, A100_ArgeSL_P8_V4_A_NAT_1001). Es existieren auch wertgebende Bestandteile für das FFH-Gebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Zudem ist es nicht zulässig, in FFH-Vorprüfungen bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung einzugeben, sofern sie nicht projektimmanent sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff.

BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Goebel', written in a cursive style.

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan mit o. a. Standortangaben zu den Raumwiderständen

Anlage

